

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Entsendung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die Dauer der Wahlperiode 2020 entsandt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>
1. LR Sebastian Schuster	1. Ltd. KVD Tim Hahlen
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10	10.
11.	11.
12.	12.

Vorbemerkungen:

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln entsendet jeder Kreis 12 Personen als Vertretungen in die Verbandsversammlung. Die jeweiligen Hauptverwaltungsbedienstete der Verbandsmitglieder oder die von ihnen vorgeschlagenen Bedienstete oder Angestellte gehören kraft Gesetz der Verbandsversammlung an. Die übrigen Vertretungen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b) werden, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, die Vertretungen durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere Vertretungen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister*in bzw. der/die Landrat*rätin oder ein*e von ihm vorgeschlagener Bedienstete oder Angestellte*r dazu zählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist nach § 15 Abs. 3 GkG eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Regelung entspricht den v. g. Bestimmungen des § 6 der Zweckverbandssatzung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Ausschließungsgründe nach § 7 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln:

- 1.) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - a.) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b.) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter*innen, Beamte*innen, Angestellte, Arbeiter*innen oder Repräsentanten*innen von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- 2.) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

- 3.) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. In diesem Fall bestimmt der Kreis, der den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.

Gehören einem Zweckverband als kommunale Körperschaften nur Kreise oder nur Kreise und Landschaftsverbände an, so finden nach § 8 Abs. 3 GkG die Vorschriften der Kreisordnung, gehören ihm als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände an, so finden die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung, sinngemäß Anwendung. Insoweit richtet sich das Verfahren zur Bestellung der Vertreter nach § 35 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

Hat der Kreistag zwei oder mehr Vertretungen oder Mitglieder im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 35 Abs. 4 KrO NRW das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Des Weiteren besagt § 35 Abs. 3 KrO NRW: Haben sich die Kreistagsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

Nach § 2 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis über den Beitritt der Sparkasse Hennef zum Zweckverband der Kreissparkasse Köln kann die Stadt Hennef – aus der Mitte der Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises – ein Mitglied für die Zweckverbandsversammlung benennen, wobei diese Regelung bis einschließlich der im Jahre 2019 beginnenden kommunalen Wahlperiode galt. Da es zu keiner Reduzierung der Mandate des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat gekommen ist, besteht die Vereinbarung des § 2 Abs. 3 gem. § 2 Abs. 4 weiter fort.

Derzeitige Vertretungen des Rhein-Sieg-Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln sind:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>
1. Landrat Sebastian Schuster (CDU)	1. Ltd. KVD Tim Hahlen
2. Abg. Oliver Roth (CDU)	2. Abg. Christoph Fievet (CDU)
3. Abg. Andreas Sonntag (CDU)	3. Abg. Hildegard Helmes (CDU)
4. Abg. Helmut Weber (CDU)	4. Abg. Dr. Josef Griese (CDU)
5. Abg. Oliver Baron (CDU)	5. Abg. Matthias Schmitz (CDU)
6. Abg. Cornelia Mazur-Flöer (SPD)	6. Abg. Joline Piel (SPD)
7. Abg. Veronika Herchenbach-Herweg (SPD)	7. Abg. Ute Krupp (SPD)
8. Abg. Paul Lägel (SPD)	8. Abg. Susanne Sicher (SPD)
9. Abg. Gabi Deussen-Dopstadt (Grüne)	9. Abg. Johanna Bientreu (Grüne)
10. Abg. Dr. Karl-Heinz Lamberty (FDP)	10. Abg. Christoph Küpper (FDP)
11. Abg. Maria Luise Streng (FUW)	11. Abg. Michael Otter (Linke)
12. RM Peter Höhner (Hennef)	12. RM Renate Becker-Steinhauer (Hennef)

(Landrat)